

Goldener Bremsklotz 2022: Nomination Anne Lévy, Direktorin Bundesamt für Gesundheit BAG

Ein erstes Mal verlangte ein Journalist am 14. August 2020 vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) Klarheit: Er wollte – gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz – Dokumente zu Vertragsverhandlungen über die Beschaffung der Covid-19-Impfstoffe¹.

Adrian Lobsiger, der Öffentlichkeitsbeauftragte des Bundes, empfahl der Gesundheitsbehörde den Zugang zu den gewünschten Dokumenten nach den Regeln des Öffentlichkeitsgesetzes zu gewähren, «sobald die Beschaffung zum Covid-19- Impfstoff abgeschlossen ist». Wie es das Gesetz verlange, sollten betroffene Drittpersonen, konkret die liefernden Pharmaunternehmen, angehört werden. In zwei² weiteren Schlichtungsverhandlungen wiederholte der Öffentlichkeitsbeauftragte seine Position: Wenn fertig beschafft ist, soll Transparenz hergestellt werden.

Offen kritisierte der Öffentlichkeitsbeauftragte die Art und Weise, wie das BAG die Transparenzbegehren von Medienschaffenden und eines Rechtsanwalts abfertigte: Pauschal verwies das Amt auf Ausnahmebestimmungen im Gesetz (Geschäftsgeheimnisse, Gefährdung aussenpolitischer Interessen). Das Gesundheitsamt nahm sich nicht die Mühe, detaillierter darzulegen, inwiefern eine Offenlegung nachteilig sein und dem Gesetz widersprechen könnte. Zudem hatte die Bundesbehörde die betroffenen Unternehmen eineinhalb Jahre nach dem ersten Zugangsgesuch noch immer nicht angehört, so wie dies eigentlich vorgeschrieben wäre.

Anfang August 2022 war es dann endlich so weit: Das BAG stellte die verlangten Dokumente ins Netz.³ Das war aber nicht die Transparenz, die Medienschaffende, Parlamentarier und Parlamentarierinnen und Private eingefordert hatten: Das BAG versorgte die Öffentlichkeit mit Seiten voller schwarzen Balken. Wieder pauschal begründet – und nicht wie von der Rechtsprechung verlangt detailliert – verwies das BAG auf Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse der Hersteller. Weder der Kaufpreis einer Impfdosis noch Hinweise zu Vertrags- und Haftungsbedingungen waren den Dokumenten zu entnehmen.

Dass sich das BAG nicht als Anwalt der Öffentlichkeit sieht, sondern Interessen der Pharmaunternehmen schützt, zeigt sich an einer Vertragspassage, welche watson

1

https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/downloads/dokumente/2020/2020_10_29_Empfehlung_BAG_Impfstoff.pdf

2

https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/downloads/dokumente/2020/2020_11_12_Empfehlung_BAG_Vertrag%20Covid-19-Impfstoff%20%28Moderna%29.pdf

https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/downloads/dokumente/2022/2022_01_18_Empfehlung_BAG_Vertraege%20Covid-19-Impfstoff%281%29.pdf

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/impfen/beschaffungsvertraege-covid-19-impfstoffe.html>

thematisierte:⁴ Ein Vertrag, den die Schweiz am 5. August 2020 mit der Firma Moderna abgeschlossen hatte, regelt, welche Information aus dem Vertrag der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen. Dabei hätten Schweizer Behörden gar nicht das Recht, Zusicherungen für Einschränkung der Transparenz zu machen. Sie sind ausschliesslich ans (Öffentlichkeits)gesetz gebunden.

Der Vorwurf, den sich das BAG im Fall der Impfstoff-Verträge gefallen lassen muss: Es geht fahrig mit dem Öffentlichkeitsgesetz um, schwärzt lieber zu viel (als zu wenig) und orientiert sich nicht an einer vom Öffentlichkeitsbeauftragten und Gerichten formulierten, guten Umsetzungspraxis.

Zwei weitere Fälle zeigen das zwiespältige Verhältnis der Schweizer Gesundheitsbehörde mit der Öffentlichkeit:

- Im September 2021 bemühte sich das Konsumentenmagazin Ktipp um Daten zum Co2-Gehalts in hundert vom Amt gemessenen Schulen. Neun Monate lang verweigerte das BAG den Zugang zu den schlechten Messergebnissen. Auch hier argumentierte das Amt mit einer (unzulässigen) Geheimhaltungsklausel, welche mit den Schulen abgeschlossen worden sei. Nachdem der Ktipp die Arbeit des Amtes kritisiert hatte, erwog die Kommunikationsabteilung, die Publikation zu bestrafen, indem Anfragen der Zeitschrift «künftig weniger prioritär behandelt werden» – ein krasser Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot. Die Diskussion um die Bestrafungsaktion geht aus einem Mailverlauf hervor, welcher Ktipp versehentlich zugestellt worden ist.
- Ebenfalls die Recherchedaktion von Ktipp/saldo verlangte gestützt auf das BGÖ die Herausgabe von Dokumenten über Preismodelle und Rückvergütungen von Medikamenten. Begründung: die Öffentlichkeit müsse die Festsetzung der Medikamentenpreise und die Genehmigungspraxis des BAG nachvollziehen und kontrollieren können. In einer Schlichtungsverhandlung stützte der Öffentlichkeitsbeauftragte im Juli 2022 diese Argumentation. Er empfahl, die Preise bekannt zu geben. Nun will das Departement von Bundesrat Alain Berset eine Geheimhaltung von Preisverhandlungen ins Gesetz schreiben. Noch bevor das Parlament darüber diskutiert hat, verhindert das Gesundheitsamt den Zugang zu diesen wichtigen Dokumenten und zwingt Medienschaffende aus politischen Gründen in den für Medien und Verwaltung aufwändigen Rechtsweg.

Die Stellungnahme von Anne Lévy folgt auf der nächsten Seite:

⁴ <https://www.watson.ch/schweiz/coronavirus/712843272-geschwaerzte-impfstoff-vertraege-bag-verpflichtet-sich-zur-intransparenz>



A CH-3003 Bern
BAG

Recherche-Netzwerk Schweiz
investigativ.ch
kontakt@investigativ.ch

Bern, 6. September 2022

Stellungnahme: Goldener Bremsklotz 2022: Nomination Anne Lévy, Direktorin Bundesamt für Gesundheit BAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir erachten die in Ihrem Schreiben erhobenen Kritikpunkte als klar nicht zutreffend.

So verweisen wir Sie gerne darauf, dass das BAG jederzeit, dem gerade während der Pandemiezeit sehr verständlichen Interesse der Öffentlichkeit und der Medienschaffenden durch eine transparenzfreundliche Praxis nachkam.

So gingen beispielsweise im Jahr 2021 beim BAG zahlreiche Einsichtsgesuche nach BGÖ ein, wovon alleine 217 Corona-relevante Dokumente betrafen (vgl. hierzu die Statistik im Jahresbericht 2021 des EDÖB). Lediglich bei *zwei* (sic!) Gesuchen konnte der Zugang nicht gewährt werden, während bei 82 Gesuchen die nachgefragten Dokumente vollständig offengelegt werden konnten. Bei weiteren 93 Gesuchen konnten die einverlangten Dokumente mit gewissen Abdeckungen oder zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden. Die restlichen Dokumente waren noch pendent bzw. wurden zurückgezogen. Zudem hat das BAG die häufig nachgefragten Protokolle der Taskforce und anderes mehr stets proaktiv auf seiner Website zugänglich und damit für die interessierte Öffentlichkeit nachvollziehbar gemacht.

Mit Bezug auf die von Ihnen erwähnten Impfstoffverträge ist festzuhalten:

- Unabhängig von der Publikation der einzelnen Beschaffungsverträge wurden der Öffentlichkeit etwa das Gesamtbudget, die Gesamtausgaben und die herstellereinspezifische Anzahl bezogener Impfdosen, die Anzahl verimpfter Impfdosen und vieles mehr bekanntgemacht.
- Korrekt ist, dass der Zugang zu den Impfstoffverträgen aufgeschoben werden musste, um die erfolgreichen Vertragsverhandlungen für die Impfstoffbeschaffung für die Jahre 2022 und 2023 nicht zu gefährden. Die Rechtmässigkeit dieses Aufschubs bis im Sommer 2022 wurde vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich bestätigt (vgl. [Urteil des BVer A-3858/2021 vom 21. April 2022](#)).

- Das BAG hat bereits im Frühling 2022 mit der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der Hersteller begonnen.
- Das BGÖ enthält ausdrücklich die Vorgabe an die Verwaltung, dass Geschäftsgeheimnisse in amtlichen Dokumenten zu schwärzen sind. Die Frage, ob bestimmte Textpassagen in den Verträgen effektiv Geschäftsgeheimnisse enthalten (und darum berechtigterweise geschwärzt waren), war bisher weder Gegenstand des Schlichtungsverfahrens vor dem EDÖB noch vor einem Gericht. Es liegt auch keine entsprechende Empfehlung des EDÖB vor.
- Mit Bezug auf die anfangs August 2022 erfolgte Publikation der teilweise geschwärzten Vertragsdokumente steht es den Gesuchstellern frei, eine Überprüfung im Rahmen eines kostenlosen Schlichtungsverfahrens vor dem EDÖB zu verlangen. Der EDÖB wird in diesem Verfahren erstmals die Gelegenheit haben, die Rechtmässigkeit der vorgenommenen Schwärzungen anhand von detaillierten Begründungen zu bewerten und eine entsprechende Empfehlung abzugeben.

Das BAG beantwortet alle Medienanfragen rasch und umfassend, auch jene des K-Tipps, etwa jene zur Raumluft. Der daraus folgende Artikel des K-Tipp mit dem Titel «Ungesunde Luft in den Schulen: Behörden bleiben untätig». (1.6.2022) liess wesentliche Informationen des BAG weg und schrieb: «*Den Behörden ist das Wohlergehen der Kinder in stickigen Klassen egal.*» Das ist nicht korrekt. Richtig ist: Das BAG hat bereits 2019 eine Kampagne (www.schulen-lueften.ch) lanciert. Schulleitungen und Gemeinden wurden aktiv auf die Probleme bei der Luftqualität in Schulräumen aufmerksam gemacht. Erste Massnahmen wurden von den Gemeinden oder Kantonen umgesetzt. Um die Leserinnen und Leser des K-Tipp korrekt zu informieren, hat das BAG vom K-Tipp zwei Mal eine Richtigstellung in Form einer Gegendarstellung verlangt. Dies lehnte der K-Tipp ab. Das BAG musste die Leserschaft des K-Tipp schliesslich in Form eines Leserbriefs korrekt informieren.

Die Nomination nehmen wir zur Kenntnis. Aufgrund der geschilderten Ausgangslage sind wir aber der Auffassung, dass sich Ihre Kritikpunkte («wenig Elan», «unrechtmässige Umsetzungspraxis», Verweis auf «teure Rechtswege» etc.) bzw. Ihre Begründung für die Nomination des BAG nicht halten lassen. Wir haben gerade in der Bekämpfung der Pandemie gezeigt, dass auch Bundesbern aufs Gas drücken kann.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin



Anne Lévy